

TE Vwgh Erkenntnis 1995/1/31 94/08/0094

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AVG §38;
GSVG 1978 §2 Abs1 Z3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Liska und die Hofräte Dr. Knell, Dr. Müller, Dr. Novak und Dr. Sulyok als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schidlof, über die Beschwerde der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Wien, vertreten durch Dr. K, RA in Wien, gegen den Bescheid des BM für Arbeit und Soziales vom 21. Februar 1994, Zl. 120.062/1-6a/94, betreffend Versicherungspflicht nach dem GSVG (mP: G in M, vertreten durch RA Dr. P in Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als die Pflichtversicherung des Mitbeteiligten in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der JR GmbH in der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 verneint wird, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, im übrigen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 12.500,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Vorgeschichte des Beschwerdefalles ist dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. April 1993, Zl. 91/08/0115, zu entnehmen. Daraus ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren noch folgendes von Bedeutung:

Der Mitbeteiligte war zumindest im Zeitraum vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 - teilweise mit einer kurzfristigen Unterbrechung im Jahre 1984 - in vier, in enger personeller und rechtlicher Verflechtung zueinanderstehenden Gesellschaften m.b.H. als Geschäftsführer bestellt, nämlich in der

1.

CR GmbH mit Sitz in S,

2.

JR GmbH mit Sitz in K,

3.

AR GmbH mit Sitz in W und der

4.

T GmbH mit Sitz in W, wobei er an den zu 1., 3. und 4. genannten GmbH im relevanten Zeitraum Gesellschaftsanteile besaß.

In der JR GmbH war der Mitbeteiligte niemals Mitgesellschafter.

Mit Bescheid vom 5. Mai 1989 stellte die Beschwerdeführerin (nach dessen Spruch in Verbindung mit der zu seiner Auslegung heranzuziehenden Begründung) fest, daß der Mitbeteiligte ab 1. Jänner 1980 bis auf weiteres als geschäftsführender Gesellschafter der AR GmbH und der T GmbH gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sei. Dieser Bescheid wurde (über Einspruch bzw. Berufung des Mitbeteiligten) zunächst mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 28. Juni 1989 und sodann mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Februar 1990 bestätigt.

Mit dem obzitierten Erkenntnis hob der Verwaltungsgerichtshof den zuletzt genannten Bescheid der belangten Behörde insoweit wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, als die Pflichtversicherung des Mitbeteiligten in der Pensionsversicherung für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 festgestellt wurde, wies hingegen im übrigen die Beschwerde des Mitbeteiligten als unbegründet ab. Diese Entscheidung wurde hinsichtlich des allein noch relevanten Zeitraumes vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 damit begründet, daß die belangte Behörde lediglich zu prüfen gehabt habe, ob der Mitbeteiligte als geschäftsführender Gesellschafter der AR GmbH und der T GmbH aufgrund dieser an sich die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG begründenden Tätigkeit in der Pensionsversicherung nach dem ASVG versichert gewesen sei. Diesbezüglich habe die belangte Behörde relevante Verfahrensvorschriften verletzt. Ausdrücklich betont wurde, daß es im Beschwerdefall - zufolge Festlegung der "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG - nicht um die Beschäftigung des Mitbeteiligten als Geschäftsführer der CR GmbH und der JR GmbH gehe.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung des Mitbeteiligten gegen den Einspruchsbescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 28. Juni 1989 gemäß § 66 Abs. 4 AVG Folge und stellte in Abänderung dieses Bescheides fest, daß der Mitbeteiligte aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der JR GmbH und der AR GmbH in der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG unterlegen sei. Begründet wird diese Entscheidung nach auszugsweiser Wiedergabe des genannten Vorerkenntnisses wie folgt: Aus den im Zuge des fortgesetzten Verfahrens vorgelegten Nachweisen (An- und Abmeldungsformular der Tiroler Gebietskrankenkasse zu Konto Nr. W 11/2696, Bestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse zu Konto Nr. VA-VR 8217815 vom 23. Dezember 1993 sowie Bestätigung der "tablettop" R-GmbH vom 20. Dezember 1993) gehe hervor, daß der Mitbeteiligte in den Firmen JR GmbH als geschäftsführender Gesellschafter und AR GmbH als Geschäftsführer in der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis zu seiner Pensionierung am 31. Dezember 1988 tätig und als Dienstnehmer in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversichert gewesen sei. Daraus folge, daß der Mitbeteiligte während des genannten Zeitraumes nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG unterlegen sei.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, nach der sich die Beschwerdeführerin unter den Gesichtspunkten der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht verletzt erachtet, die Pflichtversicherung des Mitbeteiligten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG als Gesellschafter und Geschäftsführer der AR GmbH und der T GmbH auch für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 festzustellen.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, nahm aber von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand. Der Mitbeteiligte beantragte in seiner Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Soweit die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid "in Abänderung des angefochtenen Bescheides", dh. des Einspruchsbescheides, festgestellt hat, daß der Mitbeteiligte "aufgrund seiner Tätigkeit als

Geschäftsführer der JR GmbH in der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG unterlag", ist der angefochtene Bescheid deshalb mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet, weil die belangte Behörde dadurch außerhalb der oben angeführten "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG, dh. der Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Einspruchsbescheides gebildet hat (vgl. dazu das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 28. November 1983, Slg. Nr. 11.237/A), - nämlich der Pflichtversicherung des Mitbeteiligten als geschäftsführender Gesellschafter der AR GmbH und der T GmbH gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG - entschieden und dadurch zugleich gegen § 63 Abs. 1 VwGG verstoßen hat. Die Beschwerdeführerin ist zwar durch diesen Bescheidausspruch im Rahmen der oben wiedergegebenen Beschwerdepunkte nicht insofern in Rechten verletzt, als die belangte Behörde bloß die fehlende Pflichtversicherung des Mitbeteiligten aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der JR GmbH im relevanten Zeitraum festgestellt hat, wohl aber dadurch, daß die belangte Behörde diesen Ausspruch "in Abänderung" des Einspruchsbescheides getroffen und damit zum Ausdruck gebracht hat, sie entscheide dadurch über die Berufung des Mitbeteiligten gegen den Einspruchsbescheid abschließend. Der angefochtene Bescheid war daher insoweit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

2. Soweit die belangte Behörde aber mit dem angefochtenen Bescheid ausspricht, daß der Mitbeteiligte "aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der AR GmbH in der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG unterlag", ist der angefochtene Bescheid mit relevanten Verfahrensmängeln behaftet:

Die belangte Behörde stützt diese rechtliche Bewertung auf die angeführten, im Zuge des fortgesetzten Verfahrens vorgelegten Nachweise, aus denen dies hervorgehen solle. Letzteres ist aktenwidrig. Denn sowohl die im Akt der belangten Behörde erliegenden An- und Abmeldungen der Tiroler Gebietskrankenkasse (im übrigen auch anderer Gebietskrankenkassen) als auch die "Bestätigung" der Wiener Gebietskrankenkasse vom 23. Dezember 1993 beziehen sich lediglich auf die JR GmbH und nicht auf die AR GmbH. Aber auch in der "Bestätigung" der "tabletop" R GmbH vom 20. Dezember 1993 heißt es - soweit dies im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung ist - nur, daß, soweit dies der genannten GesmbH bekannt sei, der Mitbeteiligte immer über die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG bei der "JR GmbH und der CR GmbH" versichert gewesen sei.

Der angefochtene Bescheid ist daher insoweit schon deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Für das fortzusetzende Verfahren wird, um neuerliche Mißverständnisse zu vermeiden, bemerkt, daß lediglich ZWEI - VONEINANDER TRENNBARE - FRAGEN (unter Bedachtnahme auf die im Vorerkenntnis zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Dienstnehmereigenschaft eines geschäftsführenden Gesellschafters einer GesmbH) zu klären sind (wofür - dies in Erwiderung auf die Gegenschrift des Mitbeteiligten - weder seine bloße diesbezügliche Behauptung noch allfällige An- und Abmeldungen bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse von entscheidender Bedeutung sind), nämlich, ob der Mitbeteiligte in der Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988

1) aufgrund seiner Beschäftigung als Geschäftsführer der AR GMBH und 2) der T-GMBH in der Pensionsversicherung nach dem ASVG versicherungspflichtig beschäftigt war. Auf den Umstand, daß der Mitbeteiligte tatsächlich versichert gehalten wurde, kommt es dabei solange nicht an, als nicht seine Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem ASVG auf Grund der genannten Beschäftigungen bescheidmäßig festgestellt ist. In Ermangelung einer solchen Hauptfragenentscheidung hat die belangte Behörde die Versicherungspflicht des Mitbeteiligten in der Pensionsversicherung nach dem ASVG auf Grund der genannten Beschäftigungen als Vorfrage im Sinne des § 38 ASVG selbständig zu beurteilen.

Sollte sich hiebei ergeben, daß G. nur aufgrund seiner Beschäftigung als Geschäftsführer einer dieser beiden Gesellschaften im genannten Zeitraum (oder zumindest in einem Teilzeitraum dieses Gesamtzeitraumes) oder zwar in beiden Gesellschaften, aber nur in Teilzeiträumen (einem Teilzeitraum) des genannten Gesamtzeitraumes in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversichert war, so hätte dies zur Konsequenz, daß seiner Berufung auch nur insoweit Folge gegeben werden könnte.

Die Entscheidung über den Kostenersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 416/1994.

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080094.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at